

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 18.06.2024		
Beratungspunkt	<b>Neufassung Polizeiverordnung der Stadt Donaueschingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)</b>		
Anlagen	Anlage 1: Synopse Anlage 2: Neufassung der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 32-002/08 32-004/08 32-007/09 32-008/09 3-011/11	Sitzung GR-Ö GR-Ö GR-Ö GR-Ö GR-Ö	Datum 19.02.2008 06.05.2008 14.04.2009 14.04.2009 29.11.2011

Erläuterungen:**Sachverhalt**

Die bestehende Polizeiverordnung der Stadt Donaueschingen in der Fassung vom 30. November 2011 soll aufgrund von verschiedenen Gesetzesänderungen und in Folge von neuer Rechtsprechung und Rechtsauslegung überarbeitet bzw. neu gefasst werden.

So ist das neue Polizeigesetz zum 17.01.2021 in Kraft getreten. Das neu paragrafisierte Polizeigesetz wirkt sich auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen aus: Ermächtigungsgrundlage für den Erlass ist nun § 17 PolG; die Bußgeldbewehrung für die in der PolVO genannten Tatbestände stützt sich nunmehr auf § 26 PolG.

Eine Anpassung unserer Polizeiverordnung aufgrund des neuen Polizeigesetzes war aber nicht unverzüglich geboten. Mit Erlass vom 11.03.2021 hat das Innenministerium BW zur Frage dem Erfordernis der Anpassung bestehender Polizeiverordnungen an das neu gefasste Polizeigesetz Stellung genommen. Das Innenministerium kommt darin zum Ergebnis, dass die Anpassung der Ermächtigungsgrundlage einer vor dem 17. Januar 2021 ordnungsgemäß erlassenen Polizeiverordnung aufgrund der Neu Nummerierung des Polizeigesetzes grundsätzlich nicht erforderlich ist. Dies gilt nach Auffassung des Innenministeriums im Grundsatz auch hinsichtlich des Änderungsbedarfs bzgl. des Rechtsgrundlagenverweises der in einer Polizeiverordnung festzulegenden Ordnungswidrigkeiten (§ 26 PolG n.F.), zumal mit der Neu Nummerierung keine inhaltliche Veränderung verbunden war.

Grundlage für den Entwurf der vorgelegten Polizeiverordnung ist die neue Musterverordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg, welche Rechtsänderungen bereits verarbeitet hat. Diese Musterverordnung wurde in einzelnen Bereichen auf die örtlichen Verhältnisse in Donaueschingen angepasst, indem bestehende Tatbestände teilweise ersatzlos gestrichen, aber auch neue Tatbestände in die Verordnung mit aufgenommen wurden.

### **Allgemeines zum Erlass von Polizeiverordnungen**

Gemäß § 17 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) können die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Polizeigesetz Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen). Aufgabe der Polizeibehörden ist es Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Erlass einer Polizeiverordnung setzt somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus.

Während jedoch für den Erlass polizeilicher Einzelmaßnahmen eine konkrete Gefahr erforderlich ist, genügt zum Erlass einer Polizeiverordnung eine sogenannte abstrakte Gefahr. Eine Gefahr ist abstrakt, wenn der Schaden in gedachten, typischen Fällen also losgelöst von einem Einzelfall, typischerweise auch zu einem Schaden für polizeiliche Schutzgüter führt. Sie unterscheidet sich zur konkreten Gefahr somit nicht in ihrem Grad der Wahrscheinlichkeit, sondern darin, dass die zugrundeliegende Gefahrensituation abstrakt definiert ist und nicht konkret real besteht, wie es bei einer konkreten Gefahr der Fall ist.

Polizeiverordnungen müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein – der Adressat muss erkennen können, wozu er berechtigt oder verpflichtet ist - und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne beachten. Sie müssen also zur Gefahrenabwehr geeignet sein, den geringsten Eingriff darstellen und angemessen sein. Schließlich dürfen Polizeiverordnungen nicht mit Gesetzen oder Rechtsverordnungen übergeordneter Behörden im Widerspruch stehen. Ein solcher Widerspruch liegt vor, wenn die Polizeiverordnung gegenüber einer übergeordneten Rechtsvorschrift abweichende Regelungen trifft. Auch wenn die Polizeiverordnung ergänzende Regelungen trifft, obwohl höherrangige Vorschriften die Materie abschließend regeln, liegt ein Widerspruch vor. Verstöße gegen die Gültigkeitsvoraussetzungen führen zur Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit der Polizeiverordnung.

Zuständig für den Erlass einer Polizeiverordnung sind die allgemeinen Polizeibehörden. Im Falle einer gemeindlichen Polizeiverordnung die Ortspolizeibehörden. Als Pflichtaufgabe nach Weisung erfüllt diese Aufgabe der Bürgermeister (§ 44 Abs. 3 Gemeindeordnung). Wenn die Verordnung länger als einen Monat gelten soll, bedarf sie der Zustimmung des Gemeinderats.

### **Erläuternde Anmerkungen zur neuen Polizeiverordnung**

In der Anlage haben wir neben der Polizeiverordnung in konsolidierter Fassung auch eine Synopse beigefügt, aus der die Veränderungen zur aktuellen Polizeiverordnung ersichtlich sind. Oftmals handelt es sich nur um kleinere redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Auf nachfolgende Punkte gehen wir aber nochmals konkret ein (Die §§ beziehen sich auf die Polizeiverordnung in der Fassung vom 30.11.2011):

#### **§ 1 – Begriffsbestimmungen**

Im Absatz 2 Satz 3 wurde bisher auf die Regelung des § 42 Abs. 4a StVO zu verkehrsberuhigten Bereichen hingewiesen. Diese Bestimmung gibt es inzwischen nicht mehr in der Straßenver-

kehrordnung. Das Muster des Gemeindetags für eine Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten verweist inzwischen nur noch auf die Definition der verkehrsberuhigten Bereiche nach der StVO (dort Richtzeichen 325.1 und 325.2 nach Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO).

#### § 4 – Lärm von Sport- und Spielplätzen

Die Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntlich eine Privilegierung der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Ballspielplätze) hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen eingeführt worden (neuer Absatz 1a des § 22 BImSchG). Die Neuregelung im § 22 BImSchG stellt klar, dass der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt.

In der bisherigen Fassung wurde insbesondere die Nutzungsregelung (Zeit und Altersbegrenzung der Spielgeräte) getroffen.

In einer Entscheidung vom VGH Baden-Württemberg heißt es: „Durch eine Polizeiverordnung kann **keine** abschließende Regelung des Benutzungsverhältnisses einer öffentlichen Einrichtung in der Weise erfolgen, dass verbindliche Nutzungszeiten festgelegt werden. Vielmehr bestimmt sich der zulässige Nutzungsumfang in erster Linie aus dem Zweck der öffentlichen Einrichtung, wie er durch die Widmung zum Ausdruck gebracht worden ist, ggf. durch eine ausgestaltende Benutzungsregelung, und im Übrigen durch die sonstigen allgemeinen Gesetze, vor allem das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen einschlägigen Verordnungen (VGH Baden-Württemberg, 17.07.2012 - 10 S 406/10; zitiert, VGH Mannheim, Beschluss vom 27.09.1999 - 1 S 1226/99 - NVwZ 2000, 457)“.

Auf Grund dieser Rechtsprechung wurden die bisherigen Benutzungsregelungen über Lärm auf den Sport- und Spielplätzen in der Polizeiverordnung gestrichen. Wenn entsprechende Regelungen erwünscht sind, sollte wie vom VGH empfohlen durch das entsprechende Fachamt eine Benutzungssatzung gem. §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg verabschiedet werden (Stichwort: öffentliche Einrichtung).

Für eine Benutzungsordnung für die kommunalen Spielplätze als Satzung (aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 GemO) spricht u.a., dass auch eine Bußgeldbewehrung der Benutzungsregeln möglich ist (nach Hinweis auf § 142 GemO). Derartige Benutzungssatzungen haben im Übrigen den Vorteil, dass auch Regelungen aufgenommen werden können, die mit dem von den Spielplätzen ausgehendem Lärm nichts zu tun haben. Zu denken wäre hier an Altersbegrenzungen für die Benutzung, Benutzungsregeln für Spielgeräte, Vorgaben zur Abfallbeseitigung, Rauch- bzw. Alkoholkonsumverbote (insbesondere für erwachsene Aufsichtspersonen oder wenn der Spielplatz auch für die Benutzung durch Jugendliche oder Erwachsene zugelassen ist), usw. Solche Regelungen müssen letztlich nur mit dem Benutzungszweck des Spielplatzes begründet werden können. Außerdem dürfen sie nicht in die grundrechtsgeschützte Individualsphäre des Einzelnen eingreifen, insbesondere nicht diskriminierend sein. Im Gegensatz zu entsprechenden Regelungen in Ortspolizeiverordnungen muss bei Benutzungssatzungen auch keine (abstrakte) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung belegt werden können.

Benutzungssatzungen können nur bei den Spielplätzen erlassen werden, bei denen es sich um öffentliche Einrichtungen der Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO handelt. Für die danach nicht erfassten privaten Spielplätze besteht damit allerdings kein rechtsfreier Raum. Für diese gelten häufig baurechtliche oder hausordnungsrechtliche Beschränkungen. Letztere sind häufig Bestandteile von Mietverträgen und bieten dem „belästigten Mieter“ eine Rechtsgrundlage, um von seinem Vermieter Abhilfe verlangen zu können. Darüber hinaus können nachbarrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung privater Spielplätze auf dem Zivilrechtsweg verfolgt werden. Bei „besonders schweren Fällen“, insbesondere, wenn mehrere Nachbarn erheblich belästigt werden, kann auch die Anwendung der öffentlich-rechtlichen Vorschrift des § 117 OWiG (Unzulässiger Lärm) in Betracht kommen.

Die o.g. Aussagen zum eventuellen Erlass von Benutzungssatzungen für Spielplätze gelten grundsätzlich auch für Sportplätze. Auch hier können, soweit die Sportplätze öffentliche Einrichtungen der Gemeinde sind, Benutzungssatzungen erlassen werden. Was den von Sportplätzen ausgehenden Lärm anbetrifft, werden Regelungen in Ortspolizeiverordnungen und Benutzungssatzungen ohnehin häufig durch die Vorgaben der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) überlagert.

Viele Kommunen haben diesen Schritt bereits gemacht. So ist aus der direkten Nachbarschaft die Stadt Bräunlingen oder auch Balingen zu nennen.

Unabhängig davon wird bereits hier darauf hingewiesen, dass Regelungen, welche zwar auch in einer Benutzungssatzung aufgenommen werden könnten, in der neuen Polizeiverordnung aufgenommen wurden, wenn diese auch hinsichtlich des Schutzes für Kinder greifen (§ 8 und § 16 neue Fassung).

#### § 5 Haus und Gartenarbeiten

Die bisherige Mittagspausenregelung wurde gestrichen und die Ruhezeiten wurden auf 07:00 Uhr verkürzt (bisher 08:00 Uhr). Hiermit erfolgte eine Anpassung an die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV)

Es ist zwischenzeitlich herrschende Rechtsauffassung, dass die in § 7 der 32. BImSchV für die im Anhang der Verordnung genannten 57 Geräte und Maschinen enthaltenden Regelungen zu den Betriebszeiten durch Ortspolizeiverordnungen nicht geändert werden dürfen. Dies wurde auch vom Innenministerium und Umweltministerium gegenüber dem Gemeindetag bestätigt. Damit können für diese Geräte keine Mittagspausenregelungen in Ortspolizeiverordnungen getroffen werden. Der Betrieb der Geräte und Maschinen nach § 7 Abs.1 Nr.1 i.V.m. dem Anhang der 32. BImSchV an Werktagen ist somit **durchgehend von 7 Uhr bis 20 Uhr** erlaubt. Lediglich für 4 Geräte/Maschinen gilt nach § 7 Abs.1 Nr. 2 eine schärfere Regelung.

Die typischerweise eingehenden Beschwerden der Bevölkerung beziehen sich hauptsächlich auf das Rasenmähen. Dieses ist jedoch auf Grund der 32. BImSchV wie oben erläutert auch über die Mittagszeit erlaubt. Bei entsprechenden Regelungen in der Polizeiverordnung würden die Ruhezeitregelungen über die Mittagspause deshalb überwiegend nur noch für das Hämmern, Bohren (ohne Bohrgerät), Sägen (Handsäge) und Holzspalten (mit Axt oder Beil), das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä. gelten. Es ist dem Bürger jedoch nicht zu erklären, warum (nach dem In-Kraft-Treten der 32. BImSchV) beispielsweise das Spalten

von Holz (mit Axt oder Beil) während der Mittagspause nach der örtlichen Polizeiverordnung verboten, die Benutzung einer Motorkettensäge zur selben Zeit aber nach der 32. BIm-SchV erlaubt sein soll. Oder warum das Teppichklopfen während der Mittagszeit verboten, der Einsatz eines Hochdruckreinigungsgeräts (zum Beispiel zum Reinigen von Terrassenplatten) zur gleichen Zeit aber erlaubt ist.

#### § 6 – Lärm durch Tiere

§ 6 wird in den neuen § 9 - Tierhaltung integriert.

Aktuell werden die Ein- und Auswirkungen von Tieren auf die Öffentlichkeit in den §§ 6, 10, 11 der Polizeiverordnung von Donaueschingen geregelt. § 9 soll in der novellierten Fassung als zentrale Norm angesehen werden und somit die Polizeiverordnung deutlich übersichtlicher gestalten.

#### § 7 – Abspritzen von Fahrzeugen

§ 7 wird zu § 6.

Eine spezielle bundesgesetzliche Regelung für das Autowaschen „vor der Haustür“ gibt es in Deutschland nicht. Die allgemeine Rechtsgrundlage für den Gewässerschutz, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), stellt nur allgemeine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit potentiell Gewässer belastenden Tätigkeiten auf. Hiernach ist für das Einbringen und die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser eine Erlaubnis erforderlich.

Die bei der Fahrzeugwäsche anfallenden Abwässer enthalten verschiedene chemische Stoffe und Verbindungen, die das Grundwasser schädigen können - auch wenn nur mit klarem Wasser gewaschen wird, da beispielsweise Treib- und Schmierstoffreste vom Auto abgespült werden.

Wenn der Untergrund hinreichend befestigt ist und gesichert ist, so dass die bei der Fahrzeugwäsche anfallenden Schmutzabwässer in die Kanalisation gelangen, greift das Verbot des § 47 Abs. 1 S. 1 WHG nicht. Der Bund macht allerdings mit dem Wasserhaushaltsgesetz nur allgemeine Vorgaben für die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz. Der Vollzug des Wasserrechtes erfolgt durch die Bundesländer. Unter Berücksichtigung der Wassergesetze der Länder sind letztlich die Gemeinden für die ordnungsgemäße Wasserver- und Abwasserentsorgung verantwortlich. Zusätzliche Anforderungen an die "Autowäsche vor der Haustür" können daher auch die jeweiligen Polizeiverordnungen unter Berücksichtigung des WHG und der Gesetzgebung des zuständigen Landes treffen.

In diesem Zusammenhang sind die örtlichen Gegebenheiten, wie Lage im Wasserschutzgebiet und Art des Entwässerungssystems (Trenn-/Mischsystem), zu berücksichtigen. In Gebieten mit Trennkanalisation gelangt das Straßenablaufwasser direkt ins Gewässer. Da eine separate Regelung für Gebiete mit Trenn- und Mischkanalisation als nicht praktikabel erscheint, wird der zweite Halbsatz aus der alten Fassung gestrichen und das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen untersagt.

Abschließend wird darauf hinzuweisen, dass aus Umweltsicht prinzipiell zu empfehlen ist, die Fahrzeugwäsche nur in dafür vorgesehenen Waschanlagen vorzunehmen.

## § 9 – Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Aus § 9 wird § 8.

Die Regelung des Absatzes 2 wurde damals hauptsächlich für Schnellrestaurants eingeführt, damit die Verwaltung diese besser in Blick nehmen konnte. Denn gerade hier konnte eine Anhäufung an Müll, auch in großer Entfernung beobachtet werden. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine Zunahme von Einwegbechern, Aluschalen und leeren Flaschen zu verzeichnen. Damit steigt auch die Belastung unserer Straßen, Plätze und Parks.

Das Problem ist jedoch, dass der Müll von den Betrieben, die Umverpackungen, Servietten und dergleichen zum Mitnehmen ausgeben, in der Regel erst außerhalb des Umkreises von 100 m entsorgt wird.

Bereits in einem Einzelfall wurde deshalb im Rahmen einer Baugenehmigung dieser Umkreis auf 500 m festgelegt. Diese Einzelfallregelung von 500 m soll nun für alle Betriebe mit Straßenverkauf eingeführt werden. Aufgrund der Dichte der in Betracht kommenden Betriebe wurde – aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – auf die eigenen Umverpackungen usw. hingewiesen.

## § 10 – Gefahr durch Tiere

§ 10 wird umbenannt in § 9 – Tierhaltung

Absatz 1 entspricht dem damaligen § 10 Abs. 1 und wird durch den § 6 der Polizeiverordnung ergänzt, dass anhaltende tierische Laute vermieden werden sollen.

Absatz 2: Die meisten Bundesländer haben bereits Gesetze, welche die Haltung von Gifttieren einschränken oder sogar verbieten. In Baden-Württemberg gibt es eine solche Regelung bisher nicht, weshalb jeder nach Belieben Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen in der Wohnung halten darf. Dies hat nicht nur für die Tiere negative Folgen, auch für Menschen ist das Fehlen einer Verordnung gefährlich, denn immer wieder entkommen Gifttiere ihrem Terrarium oder werden ausgesetzt. Damit die Ortspolizeibehörde einen genauen Überblick über den aktuellen Stand der Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen hat, wird zusätzlich die Beendigung der Haltung hinzugefügt.

Absatz 3: Gesetzlich gibt es in Baden-Württemberg keine Regelung, die das Anleinen von Hunden in bestimmten Gebieten vorschreibt. Die Kommunen können unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Regelungen zur Gefahrenabwehr treffen. Diese Möglichkeit wird mit Absatz 3 wahrgenommen. Außerdem sollen auch alle Regelungen der Leinenpflicht in einem Absatz aufgenommen werden.

Wie auch bisher gilt im Innenbereich der Stadt Leinenzwang. Rein rechtlich wird der Innenbereich durch die örtliche Bebauung oder einen einfachen bzw. qualifizierten Bebauungsplan begrenzt (Erster Bindestrich).

Versteckt in § 17 Abs. 1 Nr. 6 der alten Fassung war die Leinenpflicht bereits in Grün- und Erholungsanlagen geregelt. Diese Regelung wurde nun in diesen Abschnitt „Leinenpflicht“

überführt.

Mit Vertrag über die künftige Nutzung und die Regelung der rechtlichen Verhältnisse am Schlosspark vom 13.05.2008 zwischen S.D. Christian Erbprinz zu Fürstenberg und der Stadt Donaueschingen wurde festgelegt, dass der FF-Park als öffentliche Grünanlage gewidmet wird und der Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung unterfällt. Mit der Aufnahme in der neuen Fassung soll dies auch verdeutlicht werden.

In Bezug auf den Leinenzwang im Gebiet des Öschberghofs gibt es seit dem Jahr 2016 den ausdrücklichen Wunsch diesen Sachverhalt eindeutig zu regeln. Diese Wege sind sehr belebt. Daher erscheint es schlüssig, auch im Bereich der Golfanlage Öschberghof Leinenzwang auszusprechen.

Nach § 4 Abs. 3 PolVOgH sind außerhalb des befriedeten Besitztums Kampfhunde und Hunde der in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rassen und ihrer Kreuzungen, die älter als sechs Monate sind, sowie gefährliche Hunde sicher an der Leine zu führen. Dies gilt auch außerhalb des Innenbereiches der Stadt. Zur Klarstellung wurde dieser Hinweis aufgenommen.

In Absatz 4 wurde nun die in § 17 Abs. 1 Nr. 6 der alten Fassung enthaltene Regelung hinsichtlich Kinderspielplätzen und Liegewiesen aufgenommen. Spielplätze gelten als geschützter Bereich, in dem Kinder möglichst gefahrlos spielen können. Um deren Sicherheit zu gewährleisten zu können wurde diese Regelung unabhängig davon aufgenommen, ob für die Kinderspielplätze Benutzungsregelungen aufgestellt werden.

Der neu hinzugefügte Absatz 5 ist wortgleich zu dem alten § 11 der Polizeiverordnung.

Der neue § 8 wird dadurch zur zentralen Norm im Bereich Auswirkungen von Tieren auf die Allgemeinheit und umfasst somit alle Regelungen die bisher ebenfalls galten.

#### § 11 – Verunreinigung durch Hunde

§ 11 wurde wie bereits erwähnt in den § 9 Abs.4 eingefügt.

#### § 12 – Belästigung durch Staubentwicklung

Der Gemeindetag hat wegen dem Wegfall der allgemeinen Bedeutung dieser Regelung diese aus dem Muster gestrichen. Dem Vorschlag des Gemeindetages wird gefolgt.

#### § 13 – Taubenfütterungsverbot

Das Taubenfütterungsverbot von § 13 wird nun zu § 10 Tierfütterungsverbot.

Der beabsichtigte Zweck bei einem Fütterungsverbot ist, die gezielte herbeigeführte Häufung von Tieren (Tauben, Füchsen oder marderartigen Tieren) an öffentlichen Orten zu verhindern. Da die Tiere auf diese Weise kein oder nicht mehr so leicht Futter mehr in innerstädtischen Bereichen finden können, werden sie den Bereich eher verlassen.

Bereits in der vorherigen Polizeiverordnung wurde ein Fütterungsverbot für Tauben beschlossen. Gemäß der Anlage zu § 7 Abs.1 und 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) sind

– was Tauben anbelangt – nur die Ringeltaube und die Türkentaube dem Jagdrecht unterstellt. Diese beiden Taubenarten sind nicht von einem Fütterungsverbot nach JWMG erfasst. Im Falle von „verwilderten Haustauben“ ist davon auszugehen, dass diese nicht dem Jagdrecht unterliegen, da sie nicht in der Anlage zu § 7 Abs. 1 und 3 aufgelistet sind. Damit ergibt sich für Tauben auch kein Fütterungsverbot nach dem Jagdrecht. Die Regelung eines Fütterungsverbots für Tauben aller Art (auch verwilderte Haustauben/Stadttauben) kann und darf somit über eine Polizeiverordnung erfolgen.

Das Fütterungsverbot soll nun auch auf Füchse oder Marderartige ausgeweitet werden.

Die Fütterung von Schalenwild (z.B. Rotwild, Rehwild, Gamswild, Sikawild, Damwild, Muffelwild und Schwarzwild) darf in der Polizeiverordnung nicht geregelt werden, da eine vorrangige spezialrechtliche Regelung (§ 33 Abs.2 JWMG) vorhanden ist. Füchse jedoch zählen nicht zu den Paarhufern bzw. nicht zum Schalenwild. Sie werden als Beutegreifer zum „Raubwild“ klassifiziert. Folglich unterliegen Füchse auch keinem Fütterungsverbot nach JWMG. Hier kann und darf ein Fütterungsverbot von Stadtfüchsen mit einer Polizeiverordnung geregelt werden.

In der Praxis werden insbesondere Füchse eher auf Privatgrundstücken bewusst oder unbewusst gefüttert. Bekannt ist, dass einige Bürger ihren Müll außer Haus gelagert hatten, was zu einem vermehrten Vorkommen dieser Tiere führt.

In diesem Zusammenhang wird auf folgendes hingewiesen:

Füchse unterliegen zwar nicht dem Fütterungsverbot nach dem JWMG. Trotzdem unterliegen sie dem Jagdrecht. Im Allgemeinen darf nach dem Jagdgesetz eine Jagdausübung grundsätzlich nur auf land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Flächen erfolgen. Das Jagdrecht darf nur in Jagdbezirken durch den sog. Jagdausübungsberechtigten ausgeübt werden. Außerhalb von den oben genannten Grundflächen, in den so genannten „befriedeten Bezirken“ (z.B. Wohnsiedlungen, Grünanlagen, Friedhöfen oder Gärten) ist eine Jagdausübung aus Sicherheitsgründen untersagt. Hier kann nur das Kreisjagdamt in Ausnahmefällen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und zur Tierseuchenbekämpfung, dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstücks eine beschränkte Jagdausübung genehmigen. Die Ortspolizeibehörde hat hier keine Regelungsmöglichkeiten.

Eine weitere Überlegung bestand darin, ein Fütterungsverbot auch auf Wasservögel auszuweiten. Eine Fütterung der Enten führt in vielerlei Hinsicht zu Problemen. Wasservögel finden bereits ausreichend Nahrung in der Natur, weshalb sie nicht auf die Fütterung angewiesen sein sollten. Zur Fütterung wird häufig zu Brot gegriffen, jedoch ist dieses für die Tiere nicht geeignet, da deren Verdauungssystem an Nahrung wie beispielsweise Pflanzen, Samen, Würmer und kleine Schnecken angepasst ist. Folglich haben die Tiere dadurch bleibende Schäden, wie eine Leberfunktionsstörung oder auch einen Knochendefekt (sogenannter „Engelsflügel“). Gelangen die Reste des Brotes in das Wasser, wird dadurch die Wasserqualität verschlechtert. Ein artenreiches, naturnahes Gewässer hat einen relativ niedrigen Nährstoffgehalt. Sein Sauerstoffgehalt dagegen ist hoch. Erst das ermöglicht vielfältiges Leben im Wasser. Durch den Abbau von großen Mengen Essensresten und Fäkalien im Wasser sinkt der Sauerstoffgehalt rapide. Bei der Zersetzung von eineinhalb Kilogramm Brot wird der Sauerstoff aus bis zu 100 Kubikmeter Wasser verbraucht. Insbesondere im Sommer kann das zum Fischsterben führen.

Jedoch darf ein Fütterungsverbot für Wasservögel (Wildenten, Wildgänse und Schwäne) im

Rahmen einer Polizeiverordnung nicht erfolgen, da die Fütterung von Wasservögeln bereits im JWMG bereits geregelt wird und diese Regelung spezieller und somit vorrangig ist. Gemäß § 33 Abs.4 JWMG ist eine Fütterung nur von jagdausübungsberechtigten Personen und nur dann zulässig, wenn die untere Jagdbehörde wegen Futternot eine Fütterung anordnet.

#### § 14 (Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.)

Hier wurde lediglich hinter „Übel riechende Gegenstände“ das Wort „und“ -rechtssystematisch korrekt- durch „oder“ ersetzt.

#### § 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Grundsätzlich könnte man überlegen, ob diese Regelung in der Polizeiverordnung noch notwendig ist. Zumal die Stadt Donaueschingen eine eigene Satzung über das Verbot des wilden und übermäßigen Plakatierens im öffentlichen Verkehrsraum erlassen hat und auch das Baurecht (LBO) diesbezüglich Regelungen kennt.

Bei den getroffenen Regelungen in der Polizeilichen Umweltschutzverordnung handelt es sich jedoch nicht um eine Wiederholung von bestehenden Regelungen.

Seit dem 1. April 1984 kann das Verbot des „wildes Plakatierens" im Interesse einer effektiven Durchsetzung dieses Verbots ausschließlich durch eine Polizeiverordnung geregelt werden, da die LBO seitdem keine entsprechenden Vorschriften mehr enthält.

Im neuen Satz 3 im Absatz 1 wurde ergänzend eine Klarstellung aufgenommen, wonach das Aufhängen oder sonstige Anbringen von Bannern, Tafeln und anderen Trägermedien dem Plakatieren gleichgestellt ist. Damit gelten für beschriftete Leintücher, beschriftete Plastiktransparente und ähnliche beschriftete Unterlagen die gleichen Vorgaben wie für das Plakatieren. Die abstrakte Gefahr, die vom „wildes Plakatieren“ ausgeht, hängt von der „Lage im Raum“ des jeweiligen Plakates und ggf. von den transportierten Inhalten ab, nicht aber vom Material des Trägermediums.

#### Abgrenzung zum Straßenrecht:

Plakate (Anschläge) im Straßenraum (zum Beispiel Anbringen von Plakaten auf Schaltkästen für Ampelanlagen, Bemalung der Straßenfläche) sind eine Sondernutzung (§ 16 StrG und § 8 FStrG). Die straßenrechtlichen Vorschriften setzen eine nach den Vorschriften des Straßenrechts gewidmete Verkehrsfläche voraus; die nur tatsächliche Öffentlichkeit, die für die Anwendung des Straßenverkehrsrechts maßgebend ist, reicht nicht aus. Über die Nutzung nicht gewidmeter Flächen entscheidet die Gemeinde nach privatrechtlichen Grundsätzen, sofern nicht die Grundsätze für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen (§ 10 GemO) heranzuziehen sind. Wird der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, liegt eine sonstige Benutzung vor, die sich nach bürgerlichem Recht richtet (§ 21 StrG und § 8 Abs. 10 FStrG). Abgrenzungskriterium ist regelmäßig das so genannte Lichtraumprofil (über Fahrbahnen ca. 4,5 Meter, über Gehwegen ca. 2,5 Meter). Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten, die sich innerhalb des Lichtraumprofils befinden, sind eine Sondernutzung. Steht der Straßenbeleuchtungsmast auf einem Privatgrundstück (siehe Duldungspflicht des Grundstückseigentümers nach § 126 Abs. 1 BauGB), liegt keine straßenrechtliche Sondernutzung vor, jedoch eine nicht erlaubte Nutzung des Stra-

ßenbeleuchtungsmastens. Für eine Regelung in einer Polizeiverordnung ist bei den vorstehenden Fallkonstellationen kein Raum. Das gleiche gilt für das Beschriften im Straßenraum.

Abgrenzung zum Baurecht:

Die Polizeiverordnung findet keine Anwendung, wenn eine Werbeanlage i. S. des § 2 Abs. 9 LBO vorliegt. Danach sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Keine Werbeanlagen i. S. des § 2 Abs. 9 LBO sind:

1. Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes,
2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen,
3. Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen,
4. Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind,
5. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
6. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen.

Für das Anbringen von Anschlägen (dieser Begriff in § 2 Abs. 9 Nr. 2 LBO ist mit Plakatieren gleichzusetzen - siehe hierzu auch Auslegung des VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 20.6.1994 zu einer „Werbefolie“ am Schaufenster) ist damit klargestellt, dass hier generell baurechtliche Bestimmungen keine Anwendung finden. Es ist damit ohne Bedeutung, ob der Anschlag Werbezwecken oder sonstigen Zwecken dienen soll. In jedem Fall beurteilt sich die Zulässigkeit des Anschlags ausschließlich nach polizeirechtlichen und nicht baurechtlichen Bestimmungen.

Beim Beschriften oder Bemalen von Flächen muss dagegen geprüft werden, ob diese der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen sollen. Trifft letzteres zu, liegt eine Werbeanlage i. S. von § 2 Abs. 9 LBO vor. Damit findet die Polizeiverordnung nur bei sonstigen Bemalungen und Beschriftungen (zum Beispiel zum Zwecke der Meinungsäußerung) Anwendung.

Erlaubnisvorbehalt:

Der Erlaubnisvorbehalt im Abs. 1 kann Grundrechte des Betroffenen berühren, zum Beispiel das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG), soweit die Plakate Meinungsäußerungen enthalten, das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), soweit die Anbringung von Plakaten usw. in Ausübung eines Berufs erfolgt, und das Grundrecht des Eigentums (Art. 14 GG), soweit es sich um die Nutzung des Eigentums für das Anbringen von Plakaten usw. durch den Verfügungsberechtigten handelt. Im Hinblick auf diese Grundrechtsrelevanz des Erlaubnisvorbehalts ist es erforderlich, in der Polizeiverordnung die Gründe für die Versagung der Erlaubnis festzulegen und zu bestimmen, dass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn keiner dieser Versagungsgründe vorliegt. Dadurch wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über Erlaubnisvorbehalte bei der Grundrechtsausübung Rechnung getragen, wonach sich aus der Rechtsvorschrift selbst ergeben muss, welche Voraussetzungen

für die Erteilung der Erlaubnis gegeben sein müssen, bzw. aus welchen Gründen die Erlaubnis versagt werden darf. Stehen der Erlaubniserteilung somit keine öffentlichen Belange entgegen (s. Formulierung in Abs. 3), hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Erlaubniserteilung.

Neuer Absatz 2:

Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, dass bestimmte Sondernutzungen keiner Erlaubnis bedürfen (§ 16 Abs. 7 StrG, § 8 Abs. 1 FStrG). Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen wurde der neue Absatz 2 eingefügt.

Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, stellen während der Dauer des Wahlkampfes keine Werbeanlagen i. S. von § 2 Abs. 9 LBO dar. Sie unterliegen damit während der Dauer des Wahlkampfes dem Erlaubnisvorbehalt der PolVO.

Hinsichtlich der Bestimmung des zeitlichen Rahmens des Wahlkampfes wird man die einschlägigen Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes entsprechend heranziehen können. Demnach dürfen die Meldebehörden Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen (§ 50 Abs. 1 BMG). Eine daraus abgeleitete Frist für den Wahlkampf von 6 Monaten ist sachgerecht.

Außerhalb des Wahlkampfes sind vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen politischer Parteien und Wählervereinigungen im Innenbereich gem. Nr. 9 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei. Gem. Nr. 9 a des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m<sup>2</sup> generell verfahrensfrei.

Wenn die Wahlplakate auf unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Gehwegen oder Fußgängerbereichen (inklusive Luftraum über Gehwegen u.ä. wie das Anbringen an Masten in Sichthöhe) aufgestellt werden, handelt es sich um eine straßenverkehrsrechtlich relevante Sondernutzung i.S.d. § 16 StrG, § 8 FStrG. Diese bedarf gem. §§ 16, 17 StrG, § 8 FStrG grundsätzlich einer Erlaubnis der Gemeinde (Trägerin der Straßenbaulast für Gehwege und Fußgängerbereiche). Bei der Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis hat die Gemeinde zwar grundsätzlich Ermessen. Dieses wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass im Regelfall für die Wahlwerbung ein Anspruch auf Erlaubnis besteht. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn entgegenstehende Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, überwiegen.

Bei der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen sind grundsätzlich auch die Vorschriften des Straßenrechts, der Straßenverkehrsordnung, des Baurechts und ggf. des Naturschutzrechts zu beachten.

Grundsätzlich könnte Abs. 2 dahingehend ergänzt werden, dass in der Polizeiverordnung bereits festgelegt wird, dass weitere bestimmte Handlungen generell mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, zum Beispiel das Plakatieren durch örtliche Vereine in Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen.

Hiervon wurde jedoch abgesehen. Es wird empfohlen, dass der Gemeinderat diesbezüglich gesondert Regelungen in einer „Gestaltungsrichtlinie“ trifft. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der Einzelfallgenehmigung wie auch hinsichtlich einer generellen Zulässigkeit durch entsprechende Regelung in einer Gestaltungsrichtlinie auf das Urteil des VGH BW vom 19.01.2006 (Aktenzeichen: 5 S 846/05) hinzuweisen, wonach eine Ungleichbehandlung von ortsfremden und ortsansässigen Veranstaltungen/Vereinen allerdings rechtswidrig ist.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

Probleme mit dem „wilden Plakatieren“ in der Praxis und Konsequenzen daraus:

Trotz dieser Regelung (Anbringen von Anschlägen/Plakaten nur unter Erlaubnisvorbehalt), bereitete in der Praxis die Tatsache Probleme, dass der Täter/Plakatierer häufig nicht zu ermitteln war. Deshalb wurde in Abs. 4 die „Parallelverantwortlichkeit“ des Auftraggebers aufgenommen. Dies lässt sich auf § 6 Abs. 3 PolG stützen, der die Polizeipflichtigkeit des Geschäftsherrn für ein Verhalten seines Verrichtungsgehilfen regelt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 3 PolG (und damit auch für eine Anwendung im vorliegenden Fall) ist, dass der Verrichtungsgehilfe in einem Weisungsverhältnis steht und die Gefahr im Zusammenhang mit der Ausübung der Verrichtung (nicht nur in Gelegenheit der Verrichtung) verursacht wurde. Für die Anwendbarkeit der Regelung ist es unerheblich, ob die Verrichtung fehlerhaft oder in Abweichung vom erteilten Auftrag erfolgt ist. Der Geschäftsherr hat im Gegensatz zu § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Entlastungsmöglichkeit.

Damit besteht auf der Basis des Abs. 4 die Möglichkeit, den Täter (falls bekannt), den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatansschlägen als Verantwortlicher benannt ist, zur Beseitigung unzulässiger Plakatierungen aufzufordern. Diese Beseitigungsverpflichtung kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden. Daneben kann ein Verstoß gegen die Beseitigungsverpflichtung mit einem Bußgeld geahndet werden.

Strafrechtliche Beurteilung von Graffiti und Farbschmierereien:

Im Jahr 2005 wurden die §§ 303 und 304 StGB jeweils um einen Absatz 2 ergänzt, wonach nicht mehr nur die Sachbeschädigung oder -zerstörung strafbar ist, sondern auch das unbefugte nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Verändern des Erscheinungsbilds einer fremden Sache. Dies umfasst Graffiti und Farbschmierereien.

Gleichwohl ist eine Änderung der PolVO nicht erforderlich, da die hier festgelegte Erlaubnispflicht für das Beschriften und Bemalen von Flächen, die hierfür nicht ausdrücklich zugelassen sind, nicht zum Schutz des Eigentums Einzelner dienen soll. Die Erlaubnispflicht soll vielmehr öffentliche Belange schützen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes verhindern. Dies schließt allerdings nicht aus, dass es Fälle geben kann, in denen sowohl Tatbestände der §§ 303 bzw. 304 StGB als auch der PolVO erfüllt sein werden. Bei einer beabsichtigten Bußgeldfestsetzung aufgrund der Polizeiverordnung wäre dann jedoch § 21 OWiG zu beachten.

#### § 16 – Belästigung der Allgemeinheit

§ 16 wird in der neuen Fassung zu § 13

Absatz 1: Die Nummern 1 bis 3 bleiben wortgleich.

Eine Alkoholverbotsregelung ist im Sinne des bisherigen § 16 Abs. 1 Nr. 4 vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt worden. Der Gemeindetag hatte sich in der Folge dazu entschieden, diese Bestimmung ersatzlos aus seinem Muster zu streichen, da mit keiner Ermächtigung im Polizeigesetz mehr für eine derartige Regelung zu rechnen war. Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 15. November 2017 das „Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Sicherheit“ beschlossen, das am 8. Dezember 2017 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurde das nächtliche Alkoholverkaufsverbot des Ladenöffnungsgesetzes (LadÖG) aufgehoben. Gleichzeitig wurde im Polizeigesetz (PolG) eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Polizeiverordnungen über örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsum- und Mitführungsverbote aufgenommen (§ 10a PolG alt; § 18 PolG neu). Auf der Basis des § 18 PolG könnte somit eine separate Polizeiverordnung erlassen werden, wodurch der Regelungscharakter zwar an anderer Stelle verortet, aber gewahrt bliebe.

Nicht nur die Nummer 4, auch die Nummer 6 („Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter“) wird aus der Polizeiverordnung entnommen. Die Regelung zur Müllentsorgung wurde entfernt, da das Kreislaufwirtschaftsgesetz – insbesondere §§ 15 und 16 KrWG – bereits eine Regelung beinhaltet.

Absatz 2 und 3 entfallen, da diese Benutzungsregelungen – wie bereits oben ausgeführt - im Rahmen einer Sport- und Spielplatzsatzung geregelt werden sollte.

Absatz 4: Wortgleich, wird nun aber zu Absatz 2. Aufgrund der höheren Bedeutung des Gesundheitsschutzes für Kinder auf öffentlichen Kinderspielplätzen gegenüber einer Benutzungsregelung ist das Rauchverbot weiterhin in der polizeilichen Umweltschutzverordnung enthalten und das geforderte Schutzziel wird damit erreicht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Landesnichtraucherschutzgesetz unter anderem das Rauchen in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände (§ 2 Abs. 1 Landesnichtraucherschutzgesetz) zum Schutze der Kinder und Jugendlichen verbietet.

Absatz 5: Wortgleich, wird nun aber zu Absatz 3

§ 17 – Ordnungsvorschriften

Der § 17 wird nun zum § 14.

In Absatz 1 Nr. 3 wurde bei den Regelungen zum Spielen in Grün- und Erholungsanlagen außerhalb von Kinderspielplätzen eine Änderung vorgenommen. Das Spielen bzw. sportliche Übungen sind danach unzulässig, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können. Die bisherige Regelung hatte nur auf die Störung der Ruhe Dritter bzw. von Besuchern abgehoben. In Anbetracht der eingangs erwähnten Änderung des § 22 BImSchG erscheint eine solche Beschränkung auf Lärmbelästigungen fraglich.

Die Nummer 6 entfällt. Die Regelung, dass Hunde im öffentlichen Raum an der Leine zu führen sind, wird nun in § 8 – Tierhaltung geregelt.

Die Nummer 10 regelte bisher: „In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der

vorstehenden Vorschriften untersagt, Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler, CD-Player oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlage gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.“ Dies wird bereits im § 2 der Polizeiverordnung der Stadt Donaueschingen geregelt und kann somit aus dem Paragraphen gestrichen werden.

Absatz 2 entfällt, da diese Benutzungsregelungen – wie bereits oben ausgeführt - im Rahmen einer Sport- und Spielplatzsatzung geregelt werden sollte.

#### § 18 – Hausnummern

Die Pflicht zum Anbringen einer Hausnummer ist im Baugesetzbuch § 126, Absatz 3 festgelegt. Dort heißt es:

Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, was erlaubt ist und was nicht, und ob die Hausnummer beleuchtet sein muss, dazu kann jede Gemeinde und Kommune eigene Vorschriften machen. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bietet sich der Erlass einer Polizeiverordnung an, die bei Verstößen die Sanktionierung des Verhaltens als Ordnungswidrigkeit zulässt.

Vor allem im Winter ist es häufig schwierig ein Gebäude anhand der Hausnummer zu identifizieren, weil es morgens und nachmittags lange dunkel ist. Es gibt in Deutschland bisher keine generelle Verpflichtung für Hauseigentümer, beleuchtete Hausnummern anzubringen.

Bereits in einigen Großstädten ist die Beleuchtung der Hausnummern jedoch bereits vorgeschrieben. Auch in Schleswig-Holstein wird den Kommunen durch die Landesregierung empfohlen, die örtlichen Gemeindegremien um die Pflicht zur Hausnummernbeleuchtung zu ergänzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich Ortsunkundige und vor allem Rettungskräfte auch nachts gut in der Straße orientieren können.

Vom DRK-Kreisverband Donaueschingen und von der Feuerwehr Donaueschingen haben wir die Rückmeldungen bekommen, dass sie die Beleuchtung von Hausnummern ebenfalls als hilfreich empfinden würden.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, von einer Verpflichtung abzusehen und nur dort zu fordern, wo es die Erkennbarkeit erfordert.

#### § 20 Ordnungswidrigkeiten

Die entsprechenden Regelungen wurden angepasst.

#### **Neu aufgenommen:**

#### § 4 Lärm durch Fahrzeuge

In der StVO definiert der Gesetzgeber verschiedenste Regeln und Vorschriften für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr. So besagen die Grundregeln aus § 1 StVO unter anderem, dass eine Belästigung – hierzu gehört auch unnötiger Lärm - der anderen Verkehrsteilnehmer zu vermeiden ist.

Halten sich Fahrzeugführer nicht an diesen Grundsatz, müssen diese daher mit Sanktionen rechnen.

Die StVO gilt jedoch nur für den öffentlichen Straßenverkehr. Mit dieser Regelung besteht nun auch eine Eingriffsmöglichkeit außerhalb von öffentlichen Straßen.

### **Mögliche Regelungen, welche aber nicht aufgenommen wurden:**

#### § ?? Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

*Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.*

Der Rechtsrahmen für das Abstellen von Wohnwagen im öffentlichen Straßenland ergibt sich insbesondere aus den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts sowie des Straßenrechts. Nach § 12 Abs. 3b Straßenverkehrsordnung dürfen beispielsweise Wohnwagen ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden. Die Übernachtung in einem Wohnwagen stellt – sofern es sich nicht nur um eine Übernachtung zur Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit handelt – eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

Auch kann ein dauerhaft als Unterkunft genutzter Wohnwagen als bauliche Anlage gelten und damit besonderen baurechtlichen Anforderungen unterliegen.

Der Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages hat in einer Stellungnahme vom 10.05.2016 mitgeteilt, dass es spezielle Regelungen für das Abstellen von Wohnwagen durch Sinti und Roma in Deutschland nicht gibt. Auch kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Recht auf Wohnung aus Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention kein Anspruch auf Bereitstellung einer Wohnung und damit auch kein Anspruch auf Bereitstellung von Wohnwagenstellplätzen abgeleitet werden. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus den verschiedenen Rechtsgrundlagen des Minderheitenschutzes in Deutschland.

Aus diesem Grund wurde überlegt, eine entsprechende Regelung verbunden mit den sanitäre Einrichtungen aufzunehmen. Gegen eine entsprechende Aufnahme sprach jedoch, dass Baden-Württemberg aktuell zahlreiche baurechtliche Vorschriften zum Betreiben von Campingplätzen streicht und das Errichten von Wohnmobil-Stellplätzen ohne Infrastruktur erleichtert. Die neue Campingplatz-Verordnung konzentriert sich auf notwendige sicherheitsrelevante Vorgaben. Andere Vorschriften – wie etwa Mindestvorgaben zur Anzahl und Ausstattung von Sanitäreinrichtungen – werden gestrichen. In der Begründung wird ausgeführt, dass eine Mindestzahl von Toiletten, die Anordnung von Waschplätzen und Duschen in Einzelzellen und die Reinigungsfähigkeit der Sanitäreinrichtungen Qualitätsmerkmale sein können, jedoch für einen Campingplatz keine für Sicherheit oder Nutzung zwingende Vorgabe darstellen.

Es wird somit vorgeschlagen, das Aufstellen von Wohnwagen für öffentliche Flächen durch Sondernutzung zu regeln.

#### § 10 Abbrennen offener Feuer

*(1) Für das Abbrennen offener Feuer ist die Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen kleinere Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder Koch- und Grillfeuer mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.*

*(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.*

Die Überlegung war, ob mit einer entsprechenden Regelung die Brandgefahr im Stadtgebiet und insbesondere Wald- und Flächenbrände minimiert werden könnte. In Baden-Württemberg wurden im Jahr 2022, 123 Brände gemeldet, die auf einer Fläche von 24,8 ha wüteten. Auch in Donaueschingen konnten wir einen Anstieg bei Wald- und Flächenbrände feststellen.

Die Gemeinden können eine Genehmigungspflicht für Feuer auf dem Privatgelände einführen. Dies muss in die Polizeiverordnung der Stadt aufgenommen werden.

Letztendlich wurde davon aber abgesehen, weitere Regelungen diesbezüglich zu erlassen.

Grundsätzlich fallen Feuertonnen, Feuerkörbe, Gartenkamine, Feuerschalen oder Lagerfeuer nicht unter die Genehmigungspflicht des BImSchG und auch nicht unter die 1. BImSchV, sofern sie ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden oder zur unmittelbaren Zubereitung von Speisen zur Berührung mit heißen Abgasen genutzt werden, was wohl i.d.R. der Fall sein wird. Gemäß § 22 BImSchG hat der Betreiber eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage jedoch so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, und die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Dies bedeutet, dass auch rein rechtlich auf Seiten der Gemeinde die Verpflichtung besteht, die Einhaltung dieser Regelungen zu überprüfen oder schlussendlich durchzusetzen.

Außerdem ist in Baden-Württemberg bereits geregelt, dass nur mit behördlicher Genehmigung (Forstbehörde) erlaubt ist, ein (offenes) Feuer im Wald zu machen (§ 41 Abs. 1 Landeswaldgesetz B-W).

Auch das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Außenbereich ist nicht mehr nicht zulässig. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), wonach die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet sind. Außerdem gibt § 7 Abs. 4 KrWG vor, dass die Pflicht zur Verwertung von Abfällen zu erfüllen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

In der Praxis erfolgt immer wieder der Hinweis auf die „Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ vom 30. April 1994. Danach könnte man annehmen, dass das Verbrennen von Gartenabfällen grundsätzlich erlaubt ist. Allerdings muss man die Verordnung im Zusammenwirken mit den Bestimmungen des oben genannten Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 sehen, weil die Pflanzenabfall-Verordnung erst anwendbar ist, wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist; erst dann dürfen pflanzliche Abfälle beseitigt werden. Eine alternative und zulässige Verwertung nach dem KrWG besteht im Schwarzwald-Baar-Kreis in der Anlieferung bei den Kompostanlagen in Villingen oder Hüfingen.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit der Ortspolizeibehörde, im Einzelfall zur Gefahrenabwehr einzugreifen.

### Bekämpfung von Ratten

Eine weitere Überlegung, die bei der Bearbeitung der Polizeiverordnung aufkam, war ob ein weiterer gesonderter Paragraph für die Regelung zu Bekämpfung von Ratten hinzugefügt werden sollte.

Ratten, insbesondere die in den Städten verbreitete Wanderratte, auch Kanalaratte genannt, verursacht nicht nur Materialschäden, sondern stellen ein Gesundheitsrisiko für den Menschen dar. Sie übertragen und verbreiten zahlreiche ansteckende und deshalb auch meldepflichtige Krankheiten. Zu diesen Krankheiten gehören etwa Salmonellen, Trichinose, Ruhr, Cholera oder Leptospirose, die sogar als Berufskrankheit bei Kanalarbeitern anerkannt wird und diese tödliche Folgen nach sich zieht.

Der Klimawandel, warme Temperaturen und große Trockenheit führen dazu, dass immer mehr Ratten den Winter überstehen. Zudem pflanzen sich Ratten bei wärmeren Temperaturen bereits früher und somit schneller fort. Rattenweibchen bringen in der Regel bis zu sechsmal im Jahr rund acht Junge zur Welt. Diese sind wiederum bereits nach zwei Monaten geschlechtsreif und können sich selbst fortpflanzen. Demnach kann sich auch ein anfangs sehr kleiner Rattenbefall relativ schnell ausweiten.

Aus einem Urteil des Landgerichts Tübingen geht hervor, dass die jeweiligen Städte zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind. Die Verpflichtung zur Rattenbekämpfung wird auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in §§ 17 und 54 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) geregelt.

Gemäß § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz hat die Behörde die Möglichkeit Maßnahmen anzuordnen, sobald Gesundheitsschädlinge (zu denen auch Ratten nach § 2 Nr. 12 Infektionsschutzgesetz gehören) festgestellt werden. Somit ist eine gesetzliche Grundlage für die Ortspolizeibehörde vorhanden.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg ist aktuell in Abstimmung mit dem Innenministerium hinsichtlich einer Überarbeitung des bestehenden Musters einer Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass Zeitnah eine weitere Anpassung erfolgen wird.

1  
2  
4  
5  
6  
BM  
IN  
JZ  
OB

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügten Polizeiverordnung der Stadt Donaueschingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) wird zugestimmt.

Beratung: